

Letzte allgemeine Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) war es möglich, steuerbegünstigt einen Teil des Gewinnes auf ein verzinsliches Sperrkonto beim Bund oder bei einer Bank anzulegen. Die Einlage konnte im Zeitpunkt der Reservebildung vom steuerbaren Reinertrag abgezogen werden.

Diese Arbeitsbeschaffungsreserve war ein konjunkturpolitisches Instrument und hatte zum Ziel, eine ausgeglichene Beschäftigung zu fördern und die längerfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu stärken.

Im Fall von Schwierigkeiten konnte die Unternehmung die Auflösung und den Einsatz der Reserven beim SECO beantragen. Es war aber auch möglich, dass der Bundesrat bei drohenden Beschäftigungsschwierigkeiten die zweckgebundene Verwendung allgemein freigeben konnte.

Da von der Bildung und der späteren Verwendung der Arbeitsbeschaffungsreserven zu wenig Gebrauch gemacht worden ist, war dieses Instrument konjunkturell wirkungslos. Man hat aus diesem Grund im Rahmen der Unternehmungssteuerreform II die Aufhebung des ABRG beschlossen und dieses Gesetz per 1. Juli 2008 ausser Kraft gesetzt.

Die Auflösung der noch vorhandenen rund CHF 550 Mio. erfolgt ab 1. Januar 2009 in Form einer letzten allgemeinen Freigabe durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Man erwartet dadurch konjunkturelle Impulse, da in der Regel die einzuleitenden Investitionen höher sind als die vorhandenen Arbeitsbeschaffungsreserven.

Reservevermögen, welches nicht in den kommenden zwei Jahren für Investitionen verwendet wird, unterliegt einer Nachbesteuerung.

Quelle: <http://www.news.admin.ch/dokumentation/00002/00015/index.html?lang=de&msg-id=24000>